

Stadt Blaubeuren

-.-.-.-.-

Bauvorschriften

für das Baugebiet "In den Gärten" in Blaubeuren
Vorort Gerhausen, zu vergleichen den Bebauungs-
plan des Stadtbauamts vom 27. Januar 1954.

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. Aug.
1948 (Reg. Bl. Seite 127) werden für das vorbezeichnete
Baugebiet nachstehende

B a u v o r s c h r i f t e n

erlassen:

§ 1

In dem o. a. Baugebiet dürfen, abgesehen von kleineren Neben-
gebäuden, nur Wohngebäude errichtet werden. Ausnahmsweise kön-
nen auch Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn keine erheb-
liche Belästigung der Nachbarschaft zu befürchten ist.

§ 2

Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnun-
gen in dem Lageplan vom 27. Januar 1954 als Richtlinien.

§ 3

Im Gebiet nördlich der Industriebahn sollen die Hauptgebäude
entsprechend dem Einschrieb in dem Lageplan vom 27. Januar
1954 2 volle Stockwerke (ohne Kniestock) unter dem Dachgesims
erhalten. In Ausnahmefällen kann bei geplantem Ausbau des Dach-
geschosses auch ein Kniestock zugelassen werden, wobei dessen
Höhe 0,70 m, gemessen vom Dachgeschoss-Fussboden bis Oberkante
Wand-(pfette), nicht überschreiten soll.

§ 4

Die Gebäudehöhe in diesem Gebiet darf, vom natürlichen Gelände
bis Oberkante der Dachrinne gemessen, an keiner Stelle des Ge-
bäudes mehr als 6,40 m betragen. Ausserdem ist das Gelände so-
weit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, dass die
talseitig sichtbare Gebäudehöhe nirgends mehr als 6,20 m beträgt.
Die Breite des Giebels soll in der Regel 8,5 m nicht überschreiten.

§ 5

Im Gebiet südlich der Industriebahn können Wohngebäude dann
3 volle Geschosse unter dem Dachgesims erhalten, wenn ihre
Länge wenigstens das Doppelte der talseitigen Wandhöhe beträgt.
Die Höhe des Sockels darf nirgends mehr als 1,0 m, gemessen
von Terrain bis Oberkante Erdgeschoss-Fussboden betragen.

§ 6

Die Gebäude sind mit Satteldächern von etwa 35 bis 40° Dach-
neigung auszuführen.

§ 7

Die Abstände der Vordergebäude müssen an den Nebenseiten von der Eigentumsgrenze mindestens 2,00 m und die Summe der Abstände von den Eigentumsgrenzen an den Nebenseiten der Vordergebäude wenigstens 5,00 m betragen.

§ 8

Die Aussenseiten der Gebäude sind sobald als möglich zu verputzen, soweit nicht eine andere Ausführung ausdrücklich gestattet wird. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

§ 9

Die bebauten Grundstücke sind an öffentlichen Strassen und Wegen und in der Regel auch entlang den übrigen Eigentumsgrenzen mit einfachen hölzernen Zäunen oder mit Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen einzufriedigen. Die Höhe der Einfriedigungen soll an der Strassenseite gemessen nicht mehr als 1,20 m betragen.

Blaubeuren, den 27. Januar 1954

Bürgermeister:

(gez.) Schmidbleicher

Für die Richtigkeit:

Blaubeuren, den 15. Dez. 1954

Bürgermeister:

